



**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

Nr.: 16/89

vom: 01.12.1989

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das Mediendidaktische Zentrum (MDZ)  
der Universität Dortmund vom 21.11.1989**

**Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund**

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG  
für das Mediendidaktische Zentrum (MDZ)  
der Universität Dortmund vom 21.11.1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 32 Abs. 2, Satz 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20. Nov. 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Mediendidaktische Zentrum (MDZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Dortmund gemäß § 32 WissHG.
- (2) Das MDZ ist ein audiovisuelles Medienzentrum. Es leistet mediendidaktische und medientechnische Dienste im Bereich der audiovisuellen Medien zur Unterstützung der Fachbereiche und Einrichtungen der Universität und deren Mitglieder und Angehörigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das MDZ erfüllt in seinen Arbeitsbereichen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Servicezentrale

- Verleih von mobilen Anlagen, Geräten und AV-Materialien
- Bereitstellung von stationären Anlagen, Geräten, Studios und Übungsräumen
- mediendidaktische und medientechnische Serviceleistungen im Bereich des MDZ

2. Produktionsbereich

- mediendidaktische Beratung und technische Unterstützung bei der Herstellung von AV-Materialien
- Produktion von Medien nach eigener und auftragsgebundener Bedarfslage

3. AV-Medienpool

- Bereitstellung von Medienverbundstationen für computer-gesteuerte Bildkommunikation

4. CIP-Pool

- Angebot eines Rechnerverbundsystems für computerunterstützte Lehrveranstaltungen der Universität Dortmund, insbesondere für die Fachbereiche 12 bis 16

5. Mediothek

- Archivierung und Dokumentation von Verbundsystemen, technischen Geräten und AV-Materialien in einem Datenbanksystem

6. Schulungszentrum

- Ausbildung in der Handhabung technischer Medien

- (2) Die betriebsfachliche Aufsicht über diese Anlagen, technischen Geräte und AV-Materialien gehört zu den Aufgaben des MDZ.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das MDZ mit der Universitätsbibliothek und dem Hochschulrechenzentrum zusammen. Deren satzungsgemäße Zuständigkeit bleibt unberührt.

§ 3

Leitung des MDZ

- (1) Die Leitung obliegt einem nebenamtlichen Leiter, der vom Senat bestellt wird.
- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des MDZ. Er führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist für die Erfüllung der Aufgaben des MDZ dem Senat verantwortlich.
- (3) Der Leiter entscheidet über den zweckentsprechenden Einsatz der Bediensteten des MDZ, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind und über die aufgabengerechte Verwendung der dem MDZ vom Rektorat zugewiesenen Sachmittel.

- (4) Zu den Aufgaben des Leiters gehören insbesondere:
1. Erarbeitung der Anmeldung des MDZ zum Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag,
  2. Unterrichtung der MDZ-Kommission über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
  3. Erstellung des Jahresberichts, der der MDZ-Kommission vorgelegt und vom Leiter des MDZ dem Senat zugeleitet wird.

#### § 4

#### MDZ-Kommission

- (1) Der Senat bildet eine Kommission für die Angelegenheiten des MDZ (MDZ-Kommission).
- (2) Die MDZ-Kommission berät den Senat und gibt den zuständigen Stellen der Universität Empfehlungen. Diese betreffen insbesondere:
1. Allgemeine Grundsätze für die Arbeit und die Weiterentwicklung des MDZ.
  2. Empfehlungen zur Anmeldung des MDZ zum Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag.
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Leiters des MDZ.
- (3) Mitglieder der MDZ-Kommission sind:
1. vier Professoren,
  2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  3. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem MDZ,
  4. ein Student.
- Die Vertreter der Gruppe der Professoren gehören verschiedenen Fachbereichen an. Die Fachbereiche 12 bis 16 sollen vertreten sein.
- (4) Der Leiter des MDZ gehört der MDZ-Kommission mit beratender Stimme an.
- (5) Bei der Beratung über Angelegenheiten, welche Fachbereiche oder Einrichtungen der Universität unmittelbar betreffen, ist einem Vertreter der betroffenen Institutionen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (6) Die Mitglieder der MDZ-Kommission werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt; der Student wird für ein Jahr gewählt.
- (7) Die MDZ-Kommission wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende gehört der Gruppe der Professoren an.

Die MDZ-Kommission tagt in der Regel einmal im Semester. Auf Wunsch des Senats, des Rektorats, des Leiters des MDZ oder eines Drittels der Mitglieder der MDZ-Kommission ist die MDZ-Kommission unter Angabe der zu beratenden Themen zu einer Sitzung einzuberufen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Das MDZ steht den Mitgliedern und Angehörigen der Universität, insbesondere den Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben des MDZ oder ihrer Mitglieder entsteht; längerfristige Einschränkungen sind mit Zustimmung der MDZ-Kommission möglich, wenn sie unumgänglich sind. Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den Leiter des MDZ die Möglichkeit eingeräumt werden, das MDZ zu benutzen. Dem Leiter des MDZ obliegt insbesondere die Festlegung von Nutzungszeiten und der Hinweis auf Pflichten der Personen, die die Möglichkeiten des MDZ nutzen.
- (2) Bei der Nutzung von Anlagen und Dienstleistungen des MDZ sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Benutzer haben dem Leiter des MDZ Auskunft über die Benutzung der beanspruchten Anlagen zu geben.
- (3) AV-Produktionen, die die Benutzer mit MDZ-Unterstützung hergestellt haben, werden dem MDZ zusammen mit einer inhaltlichen Erschließung für die Mediothek und damit zur Benutzung im Rahmen dieser Ordnung überlassen.
- (4) Urheberrechte, Copyrights an AV-Materialien, Programmen und Daten sind zu beachten. Der Benutzer ist insoweit verpflichtet, das MDZ von allen Regreßansprüchen freizustellen.

- (5) Geräte, Anlagen und AV-Materialien des MDZ, die von den Benutzern selbst bedient werden, sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Um Schadensersatzpflicht zu vermeiden, sind selbständige Durchführung von Reparaturen und Eingriffe in die Geräte und Anlagen nicht gestattet. Sie führen zur Schadensersatzpflicht des Benutzers. Störungen, Beschädigungen und Defekte an den Geräten, Anlagen und an den AV-Materialien sind unverzüglich dem MDZ anzuzeigen.

## § 6

### Gebühren

- (1) Im Rahmen der personellen und gerätetechnischen Ausstattung haben alle Fachbereiche und Einrichtungen der Universität Anspruch auf unentgeltliche Serviceleistungen. Dies gilt nicht für Drittmittelprojekte und Nebentätigkeiten.
- (2) Bestimmte Materialkosten werden nach einer vom Kanzler zu erlassenden Abrechnungsregelung von den auftraggebenden Fachbereichen und Einrichtungen übernommen.
- (3) In anderen Fällen werden Gebühren vom Kanzler festgesetzt.

## § 7

### Änderungen

Über Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat auf Antrag des Leiters oder der MDZ-Kommission.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates in seiner Sitzung am 16.11.1989.

Dortmund, den 21.11.1989

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger